

Amtsblatt

des

K. u. k. Kreiskommandos in Biłgoraj

№ V.

ausgegeben und versendet am 1. Mai 1918.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kr.

Nr. 4734/V. A.

43.

Kundmachung

über das Verbot des Anzündens von Wiesen sowie Unkraut in der Nähe von ärarrischen Objekten.

Durch die in Lande hie und die übliche Gepflogenheit das Unkraut auf den Feldern sowie die Wiesen anzuzünden sind zuletzt in wichtigen ärarischen Anlagen Brandschäden entstanden.

Um diesem Übel vorzubeugen wird auf Grund M. G. G. Erlasses Z. F. Nr. 115843/18 vom 8. April 1918 hiemit verboten, Felder oder Wiesen in der Nähe von ärarischen Etablissments, Objekten (Eisenbahnstationen, Magazinen, Kasernen, Brücken u. a.) anzuzünden.

Übertretungen dieses Verbotes werden gemäss Vdg. des A. O. K. vom 19./VIII 1915 Art. II § 1 mit Geldstrafen bis zu 2000 Kr. oder Arreststrafen bis zu 6 Monaten geahndet.

Die Verfügung tritt mit der Verlautbarung in Kraft.

E. Nr. 4871/V. A.

44.

Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Polen L. V. Nr. 201875/18 v. 11 April 1918,

über Höchstpreise für Zichorie der Ernte 1918.

Auf Grund der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916, Nr. 61 V. Bl. wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Der Höchstpreis für Zichorienwurzeln der Ernte 1918 wird mit 30 K. pro 100 Kilogramm, loco Zichoriendarre oder die dem Produzenten nächstgelegene Bahnstation festgesetzt.

§ 2.

Geschäfte, die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiederlaufen sind ungiltig.

§ 3.

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäss § 10 der Verordnung vom 11. Juni 1916, Nr. 61 Vdgsblatt bestraft.

§ 4.

Dieser Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

E. Nr. 4466/18/V. A.

45.

Kundmachnng

In teilweiser Abänderung der M. G. G. Vdg. Monopolabteilung Zl. 2000 vom 6/3 l. J. wird angeordnet wie folgt:

In der Zeit vom 15. April bis 31. August 1918 einschliesslich darf Petroleum zum Verbrauche an Privatkonsumenten prinzipiel nicht ausgegeben werden.

Jene Kategorien von Verbrauchern, welche im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder zu sonst irgend einem gemeinnützigen Zwecke Petroleum auch in dieser Zeit benötigen, haben umgehend, beim Gemeindeamte (Magistrate) das unbedingt erforderliche Quantum, zwecks Überprüfung und Freigabe des entsprechenden Quantums, vormerken zu lassen.

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der Vdg. vom 1. Jänner 1917 Nr. 2. V. Bl. § 10. strengstens bestraft.

Diese Vdg. tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Nr. 5821/18/V. A.

46.

Kundmachung des k. u k. Mil. Generalgouvernements i Polen vom 20/4 1918 F. D. Nr. 22676/18

betreffend den Missbrauch des den Abbrändlern unentgeltlich ausgefolgten Bauholzes.

Es ist h. o. zur Kenntnis gelangt und auch durch eingeleitete Untersuchungen festgestellt worden, dass die einzelnen Abbrändler, welche das zum Wiederaufbau ihrer zerstörten Gebäuden nötige Bauholz unentgeltlich oder zu ermässigten Preisen aus den Staatsforsten zugewiesen bekommen haben, dasselbe an die Holzhändler weiter verkaufen und auf diese Weise die ganze Aktion des Wiederaufbaues des Landes in einer höchst schädigenden Weise hemmen.

Wenn auch das M. G. G. bemüht ist das durch die Kriegsereignisse stark getroffene Land, seinem früheren, blühenden Zustande zurückzuführen, sieht es sich trotzdem genötigt, in Anbetracht der oben beschriebenen Vorfälle, die Ausfolgung von Holz aus den Staatsforsten zu beschränken und bemerkt, dass — falls die Fälle des Handelstreibens mit dem, zum Wiederaufbau bestimmten Holze weiter vorkommen sollten, die Ausfolgung desselben ganz eingestellt werden müsste.

Dies wird allgemein verlautbart mit dem Beifügen, dass die Gemeindeämter verhalten werden im allgemeinen, wohl verstandenen Interesse jeden vorgekommenen Fall des Missbrauches sofort dem k. u. k. Kreiskommando unter persönlicher Verantwortung des Gemeindevorstehers zur Anzeige zu bringen.

47.

Kundmachung

Infolge der freiwilligen Auflösung des Landwirtschaftsrates, sowie der polnischen Getreide-Landwirtschaftlichen und Futter-Zentrale, hat sich bei dem Landwirtschaftsrate eine Liquidierungskommission gebildet, um sämtliche die Liquidation dieser Institutionen betreffenden Angelegenheiten durchzuführen.

Aus diesem Grunde sind sämtliche Forderungen an den Landwirtschaftsrat oder an die obgenannten polnischen Zentralen bei den betreffenden Bezirksfilialen bis längstens 25. Mai 1918 schriftlich anzumelden, Allfällige sonstige Reklamationen sind schriftlich unmittelbar an die Liquidierungskommission des Landwirtschaftsrates (Komisja Likwidacyjna Krajowej Rady Gospodarczej) in Lublin ul. Krakowskie Przedmieście Nr. 51 zu richten.

Nach dem obigen Termine eingebrachte Anmeldungen oder Reklamationen werden nicht berücksichtigt.

48.

Kundmachung

betreffend Auflösung geheimer Gesellschaften, Vereine und Organisationen.

Auf Verordnung des k. u. k. Mil. Generalgouvernement in Polen N. A. Präs. Nr. 4796 von 1918 wird allgemein kundgemacht:

Alle bestehenden, von den k. u. k. Behörden nicht legalisierten Gesellschaften (Vereine, Organisationen) werden als nicht zu Recht bestehend erklärt und haben sofort ihre Tätigkeit einzustellen.

Die Teilnahme an derartigen Vereinen, die Aufforderung und Anwerbung zu einem solchen Verein, sowie die Fortsetzung der Wirksamkeit der nicht legalisierten oder bereits behördlich aufgelösten Gesellschaften (Vereine, Organisationen) wird nach den § § 552 und 553 des Mil. Strafgesetzes verfolgt.

Es wird daher jedermann von der weiteren Beteiligung an solchen Organisationen und an den von ihnen ausgehenden Veranstaltungen gewarnt.

Die Untersuchung und Bestrafung dieser strafbaren Handlungen ist nach § 8 Pkt. 3 der Vdg. betreffend das Justizwesen vom 25. August 1917 Nr. 71 V. Bl. den k. u. k. Militärgerichten vorbehalten.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Migula

Oberst m. p.